

# Verordnung über Spesen und Entschädigungen



## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>BEHÖRDENMITGLIEDER</b> .....	<b>3</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>GENEHMIGUNG</b> .....	<b>4</b>

## Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung gilt für die öffentlichrechtlich und privatrechtlich Angestellten sowie für Beauftragte und Behördenmitglieder.

## Behördenmitglieder

Jahresentschädigungen **Art. 2**<sup>1</sup> Der verrechenbare Stundenaufwand richtet sich nach den Vorgaben gemäss Arbeitsvertrag und Pflichtenheft.

Gemeindepräsident	Fr. 3'200.--
Vizepräsident	Fr. 1'200.--
Mitglieder	Fr. 1'000.--

Stundenentschädigungen Behördenarbeit nach Stundenentschädigung wird mit Fr. 40.-- abgegolten.

## Beauftragte mit Pauschalen

Jahresentschädigungen **Art. 3**<sup>1</sup> Der verrechenbare Stundenaufwand richtet sich nach den Vorgaben gemäss Arbeitsvertrag und Pflichtenheft.

Verträger Amtsanzeiger	Fr. 1'000.--
Zusätzlich	Fr. 10.-- pro Flugblatt
	Fr. 5.-- pro Bott
Feierabendläuten	Fr. 480.--
Zusätzlich pro Geläute	Fr. 10.--

## Tag- und Sitzungsgelder

Sitzungsgelder **Art. 4**<sup>1</sup> Jede Teilnahme an protokollierten Sitzungen wird mit Sitzungsgeldern entschädigt.

<sup>2</sup> Sitzungen welche mehr als zwei Stunden dauern und nicht als Ganz- oder Halbtagesitzung gelten, werden mit dem Faktor 1.5 entschädigt.

Gemeinderat	Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 160.--
	Halbtagesitzung (min. 3 Stunden)	Fr. 80.--
	Sitzung generell	Fr. 38.--
	Gemeindepräsident	Fr. 45.--
	Gemeindeschreiber	Fr. 45.--
	Gemeinderäte	Fr. 38.--
	Finanzverwalter	Fr. 38.--
Kommissionen	Präsident	Fr. 45.--
	Sekretär	Fr. 45.--
	Mitglieder	Fr. 38.--

## Spesen

Privater Personenwagen **Art. 5** <sup>1</sup> Fahrten mit dem privaten Personenwagen werden nur ausserhalb des Gemeindegebietes entschädigt. Der Vorgesetzte kann die Nutzung des öffentlichen Verkehrs anordnen.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall gilt für die Berechnung der Kilometer eine übliche Routenplanungs-Software nach dem Prinzip des schnellsten Weges.

<sup>3</sup> Der Ansatz pro Kilometer beträgt Fr. 0.70

<sup>4</sup> Die Gemeindeschreiberin erhält für Kurzfahrten auf dem Gemeindegebiet eine Jahrespauschale von Fr. 50.--.

Öffentliche Verkehrsmittel **Art. 6** <sup>1</sup> Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden zu den effektiven Kosten entschädigt.

<sup>2</sup> Verfügt jemand über ein Generalbonnement und fährt kostenlos, so kann der Preis für eine Fahrt mit dem Halbtaxabonnement verrechnet werden.

<sup>3</sup> Grundsätzlich werden Fahrten in der 2. Klasse entschädigt.

Verpflegung **Art. 7** <sup>1</sup> Mahlzeiten werden nach effektiven Kosten bis zum jeweiligen Maximalbetrag entschädigt.

Morgenessen Fr. 15.--

Mittag- und Abendessen Fr. 20.--

Übrige Spesen **Art. 8** Alle übrigen Spesen werden nach effektiven Belegen entschädigt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 9** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1.1. 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere Anhang II Ziffer 2+3 des Personalreglements.

## Genehmigung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. November 2015 diese Verordnung genehmigt.

Der Präsident:



Paul Möri

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Ringli